

Casino- Tanz-Sportclub Wesel

Satzung

Mit den Satzungsänderungen der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.03.2000

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Casino-Tanz-Sportclub e.V. und wurde am 28.3.1986 in Schermbeck-Weselerwald gegründet. Er hat seinen Sitz in Wesel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel unter den Nr. 0574 eingetragen.
2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Wesel.
3. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Tanzsportbund Nordrhein-Westfalen a.V. (TNW). Fachverband Landessportbund.
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV). Spitzenverband im Deutschen Sportbund
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Gemeinnützigkeit., Mittel und Kapitaleinlagen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedsarten

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen ab 18 Jahren.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird unterteilt in
 - a) Sporttreibende Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind alle Personen unter 18 Jahren.
3. Fördernde Mitglieder können Personen, Institutionen und Verwaltungen werden, die die Bestrebungen des Vereins fördern und finanziell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme, verbunden mit der Einverständniserklärung zur Satzung, muss auf dem Aufnahmeantrag bestätigt werden.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer evtl. Ablehnung.
3. Gegen eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende

Kalendervierteljahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein ist bei Verstößen gegen die Satzung möglich und wird vom Vorstand beschlossen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ebenfalls nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht gemäß §9 dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass dessen Ansehen nicht beeinträchtigt wird. Bei Zuwiderhandlung kann ein Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 2 dieser Satzung erfolgen.
3. Aus versichtungsrechtlichen und verbandsrechtlichen Gründen darf sich kein Mitglied außerhalb der vom Verein durchgeführten oder einer ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltung an Tanzwettbewerben, gleich welcher Art, beteiligen, oder Tanzvorführungen (Schautänze) darbieten. Dies insbesondere bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen fördernden und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntmachung der

Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer - ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulesen und von dieser zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Fachbeirat
 - g) dem Pressesprecher
 - h) dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart - gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes finden im wechselnden Jahreszyklus zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder statt. Vorstandsämter können in Personalunion geführt werden.

2. Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 10 Satz 4 kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 21.

Lebensjahr vollendet hat; Vorstandsmitglied des nicht-geschäftsführenden Vorstandes kann jedes o. g. Mitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen von ihnen zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Bestätigung erstreckt sich bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
7. Der Vorsitzende oder zwei weitere Vorstandsmitglieder laden schriftlich mit einer Frist von mind. 7 Tagen zur Vorstandssitzung ein.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 9 Ziffer 6, er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird für jeweils drei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 9, Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 12 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Die prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Eine ununterbrochene Amtszeit ist max. für zwei Jahre möglich.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle errichten. Über Sitz, Besetzung und Aufgabenbereich entscheidet der Vorstand.

§ 15 Verbindlichkeit von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne der Aufgabenordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt an die Stelle der am 01. März 1993 neugefassten und beschlossenen Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.